

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-066/2024
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	28.08.2024
Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zuge des Jahresabschlusses 2022		
Finanzverwaltung		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: § 105 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die in der beiliegenden Liste aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und nimmt die außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze zur Kenntnis.

Begründung:

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 sind mehrere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA zu buchen (Anlage 1). Diese betreffen in der Regel Abschlussbuchungen in den Abschreibungskonten. Die Liste enthält alle Anordnungen unabhängig der bestehenden Wertgrenzen. Zu den Anordnungen oberhalb der Wertgrenzen sind entsprechende Erläuterungen beigelegt. Im Sinne der Vollständigkeit werden alle zu buchenden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mitgeteilt. Nachrichtlich werden die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Anlage 2) beigelegt, welche nicht mehr notwendig waren.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

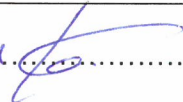
Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.6. 07.08.2024 
----------------------------------	---

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates